

# Bundesblatt

Bern, den 26. Mai 1972 124. Jahrgang Band I

Nr. 21

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.- im Jahr. Fr. 26.- im Halbjahr, Ausland Fr. 58.- im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

---

11 289

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Bangla Desh**

(Vom 3. Mai 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Annahme des Bundesgesetzes vom 9. März 1967 über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen haben Sie den Bundesrat ermächtigt, in den Staaten, welche in den Jahren 1966 bis Ende 1970 die Unabhängigkeit erlangt haben und von uns anerkannt worden sind, diplomatische Vertretungen zu errichten. Dieses Gesetz hat es dem Bundesrat ermöglicht, das Netz der schweizerischen diplomatischen Vertretungen im Ausland entsprechend dem Grundsatz der Universalität unserer Beziehungen auszubauen. Es ermächtigt ihn dagegen nicht, eine ständige diplomatische Vertretung im neuen Staat Bangla Desh zu errichten. Um im vorliegenden Fall die gesetzliche Grundlage zu schaffen, legen wir Ihnen diese Botschaft vor.

Die Volksrepublik Bangla Desh, ehemalige Ostprovinz der Islamischen Republik Pakistan, ist am 17. April 1971 durch eine Exilregierung ausgerufen worden. Acht Monate später konnte sich, nach der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Indien und Pakistan, eine bengalische Regierung in Dakka niederlassen.

Es vergingen noch einige Wochen, bevor Sheikh Mujibur Rahman von den pakistanischen Behörden freigelassen wurde und in sein Land zurückkehren konnte, um dort an die Spitze der Regierung zu treten. Am 12. Mär



haben sich die indischen Truppen aus dem bengalischen Hoheitsgebiet zurückgezogen.

Bangla Desh hat eine Ausdehnung von 143000 km<sup>2</sup>; seine etwa 75 Millionen Einwohner machen es zu einem der volkreichsten Gebiete der Welt. Die Heimsuchungen, die es über sich ergehen lassen musste, stellen das Land vor schwer zu lösende innere Probleme. Hinzu kommt seine heikle aussenpolitische Stellung: Der neue Staat hat den mannigfaltigen politischen Einflüssen Rechnung zu tragen, die sich auf dem Subkontinent geltend machen.

Mehr als 50 Staaten – darunter alle Grossmächte mit Ausnahme Chinas – haben bis heute die Volksrepublik Bangla Desh anerkannt. Der Bundesrat hat dies in seinem Telegramm vom 13. März 1972 an den Präsidenten des neuen Staates getan. Bei diesem Beschluss haben wir die möglichen Folgen in bezug auf die Schutzmachtaufträge berücksichtigt, mit denen die Schweiz in Indien und in Pakistan betraut ist; wir haben uns ausserdem von Überlegungen leiten lassen, welche die Wahrung der Interessen unseres Landes betreffen. Der Bundesrat war auch der Ansicht, dass sich eine offizielle Vertretung der Schweiz in Dakka aufdrängt. Für eine befristete Mission wurde deshalb der schweizerische Generalkonsul in Hamburg als Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements in Begleitung eines Vizekonsuls nach Bangla Desh entsandt und ihm für diese Sondermission der Titel eines Botschafters verliehen. Diese Mission hatte die Aufgabe, die erste Verbindung mit den Behörden in Dakka herzustellen, die künftigen diplomatischen Beziehungen vorzubereiten und die Möglichkeit zu prüfen, gegebenenfalls eine ständige diplomatische Vertretung in Dakka zu errichten. Der neue Staat hat seinerseits bereits um unser Agrément für einen Botschafter in der Schweiz nachgesucht; der Bundesrat hat diesem Gesuch in seiner Sitzung vom 22. März 1972 zugestimmt.

Die Wirtschaftskraft des neuen Staates ist noch sehr gering. Jute und Jute-Erzeugnisse sind die hauptsächlich landwirtschaftliche und industrielle Hilfsquelle des Landes. Die meisten Landwirtschaftsprodukte – vor allem Reis, obgleich bereits in grossen Mengen angebaut – wie auch die Industriefabrikate müssen eingeführt werden. Genaue Zahlen über den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Bangla Desh stehen nicht zur Verfügung, denn die bisher erstellten Statistiken bezogen sich nur auf ganz Pakistan, ohne zwischen der Ost- und der Westprovinz zu unterscheiden. Immerhin sei erwähnt, dass von unserer Gesamteinfuhr aus Pakistan von 18,4 Millionen Franken die Einfuhren von Jute und Jute-Erzeugnissen im Jahre 1970 insgesamt 7,5 Millionen Franken betragen. Im gleichen Jahr hat unsere Ausfuhr in dieses Land im gesamten 77,3 Millionen Franken erreicht; davon entfielen 33,3 Millionen Franken auf Lieferungen von Insektenvertilgungsmitteln, die wahrscheinlich vorwiegend in den Jutepflanzungen der Ostprovinz verbraucht wurden, sowie 2,5 Millionen Franken auf Lieferungen von Farbstoffen zur Verwendung in der Wollindustrie von Westpakistan und in der Lederindustrie von Ostpakistan. Im übrigen setzten sich unsere Ausfuhren vor allem aus Maschinen, Pharmazeutika und Erzeugnissen der Uhrenindustrie zusammen.

Der erste Transferkredit, der der pakistanischen Regierung im Jahre 1964 von einem schweizerischen Bankenkonsortium gewährt wurde, hatte Lieferungen für 43 Millionen Franken zur Folge. Sie waren für die Ausrüstung von zwei Werkzeugmaschinenfabriken, die eine in Westpakistan und die andere in Ostpakistan, bestimmt. Zusätzliche 20 Millionen Franken im Jahre 1967 dienten der Finanzierung von Investitionsgüter-Exporten in der Höhe von 17,3 Millionen Franken für die Westprovinz und von 2,2 Millionen Franken für die Ostprovinz. Der zweite Transferkredit, welcher Pakistan im Jahre 1970 zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von einem Bankenkonsortium zur Verfügung gestellt wurde, soll Lieferungen von insgesamt 50 Millionen Franken ermöglichen. 3,8 Millionen Franken dieses Kredits sind zugunsten von Westpakistan beansprucht worden. Wir haben die Regierung von Islamabad wissen lassen, dass wir uns vorbehalten, den Kreditsaldo zwischen Pakistan und Bangla Desh aufzuteilen. Darüber wird unsere endgültige Haltung später festgelegt werden, insbesondere auf Grund der Bedürfnisse und der Rückzahlungsmöglichkeiten des neuen Staates.

Es ist nicht leicht, die Entwicklung unseres Handelsverkehrs mit Bangla Desh vorausszusehen. Sie wird namentlich davon abhängen, wie die Regierung von Dakka die Wirtschaft des Landes organisieren und den Aussenhandel ausrichten wird. Wir werden deshalb die Initiativen aufmerksam verfolgen müssen, die auf diesem Gebiete ergriffen werden.

Für unsere technische Hilfe gibt es zur Zeit kein Vorhaben in Bangla Desh; dieses Land hat nur mittelbar – durch die Ausbildung pakistanischer Fachleute in der Westprovinz oder in der Schweiz – aus der Bundeshilfe Nutzen gezogen. Wir sind jedoch bereit, die Gesuche für technische Hilfe zu prüfen, welche der neue Staat an uns richten könnte.

Die im ehemaligen Ostpakistan niedergelassenen Schweizer Bürger, deren Zahl vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Dezember 1971 etwa ein Dutzend betrug, sind alle evakuiert worden; ohne Zweifel sind einige von ihnen nach der Waffenruhe zurückgekehrt. Andererseits waren die mit einer humanitären Aufgabe betrauten Schweizer die ersten, welche den neuen Staat Bangla Desh betreten konnten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und das Schweizerische Rote Kreuz haben auf diesem Gebiet Pionierarbeit geleistet. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, dass die Leitung der UNEPRO (United Nations East Pakistan Relief Operation) – bei der endgültigen Trennung Bangla Deshs von Pakistan in UNROD (United Nations Relief Operation Dacca) umbenannt – einem unserer Landsleute anvertraut wurde. Auch hat der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Winspeare Guicciardi, die Eidgenossenschaft zweimal darum ersucht, ihm ein schweizerisches Flugzeug zur Verfügung zu stellen.

Nachdem es dem IKRK gelungen war, zahlreiche nationale Rotkreuzmannschaften nach Bangla Desh zu entsenden, will es sich von dieser Unternehmung lösen, um sie der Liga der Rotkreuzgesellschaften zu übertragen; das

IKRK widmet nun seine Haupttätigkeit der Hilfe an die Minderheiten. Die Delegationen des IKRK, welche in Indien und Pakistan ihre Mission gemäss den Genfer Konventionen in vollem Umfang wahrnehmen, bewältigen dagegen in Bangla Desh schon grosse Arbeit; dies wird auch in Zukunft der Fall sein, um im Rahmen der erwähnten Konventionen nicht nur den Austausch von Kriegsgefangenen zwischen Indien und Pakistan, sondern auch den Austausch von Zivilpersonen zwischen Pakistan und Bangla Desh zu gewährleisten. Daher könnte die Errichtung einer offiziellen Vertretung des Verwahrraates der Genfer Konventionen, d. h. unseres Landes, in Bangla Desh bald wünschenswert sein.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat in Dakka eine sehr wichtige Aufgabe übernommen, die ohne Zweifel noch grösser wird. Es hat sich verpflichtet, eines der wichtigsten Krankenhäuser der Hauptstadt, das «Holy Family Hospital», wieder in Gang zu bringen. Für den Augenblick ist die Schweizer Gruppe, die an Ort und Stelle arbeitet, noch klein; sie soll jedoch erweitert werden. Man wird wahrscheinlich schweizerische Chirurgen und Ärzte ersuchen, sich zur Betreuung von militärischen und zivilen Verwundeten, deren Transport in die Schweiz nicht ratsam erscheint, nach Dakka zu begeben. Ein entsprechendes Vorhaben wird gegenwärtig geprüft.

Schliesslich befinden sich bereits zahlreiche schweizerische Vertreter anderer schweizerischer oder internationaler Hilfsorganisationen in Bangla Desh; andere beabsichtigen, sich demnächst dorthin zu begeben. Für die einen wie die andern werden sich früher oder später Probleme stellen, deren Lösung durch das Vorhandensein einer offiziellen schweizerischen Vertretung auf dem Platz erleichtert werden könnte.

Somit muss aus politischen und praktischen Erwägungen die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Bangla Desh durch die rasche Errichtung einer diplomatischen Vertretung in der Hauptstadt des neuen Staates ergänzt werden. Die Leitung dieser Vertretung bedarf nicht unbedingt eines ansässigen Botschafters; sie kann auch einem interimistischen Geschäftsträger übertragen werden. In diesem Fall würden wir in Bangla Desh einen Botschafter beglaubigen, der seinen Sitz in einem nahe gelegenen Land hat. Darüber wird der Bundesrat nach reiflicher Überlegung Beschluss fassen.

Die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Bangla Desh bringt gewisse finanzielle Folgen mit sich. Wir werden uns indessen bemühen, die mit dieser Errichtung zusammenhängenden Ausgaben in vernünftigem Rahmen zu halten. In diesem Zusammenhang sei die Bemerkung erlaubt, dass schon der geringe Bestand an Personal, das im Eidgenössischen Politischen Departement zur Verfügung steht, den Aufwendungen Grenzen setzt.

Gestützt auf diese Erwägungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfs zu einem Bundesgesetz. Die verfassungsmässige Zuständigkeit der eidgenössischen Räte zur Beschlussfassung in dieser Angelegenheit beruht auf Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 3. Mai 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

**Bundesgesetz**  
**über die Errichtung einer diplomatischen Vertretung**  
**in Bangla Desh**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 3 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Mai 1972<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Bundesrat wird ermächtigt, eine diplomatische Vertretung in Bangla Desh zu eröffnen.

**Art. 2**

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> BBl 1972 I 1197